Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/9 86/04/0019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1986

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §193 Abs2;
GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass der Tilgung einer Verwaltungsstrafe im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zuverlässigkeit bei der Erteilung der Gastgewerbekonzession allein noch keine entscheidungswesentliche Bedeutung zukommt (Hinweis E 19.5.1982, 81/04/0044).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040019.X02

Im RIS seit

08.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at